



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neukloster

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neukloster in Buxtehude am 24.04.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen**

- a) Grabstelle ..... 725,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - ..... 30,00 €
- c) bei Verlängerung einer Wahlgrabstätte mit mehr als 4 Grabstellen wird das Nutzungsrecht an der 5. und an jeder weiteren Grabstelle kostenfrei verlängert.

### **1.1. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen**

- a) Grabstelle zur Beisetzung von 2 Urnen ..... 550,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - ..... 22,00 €

## **2. Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen**

### **2.1. Rasengrabstätte**

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - ..... 1.200,00 €
- b) Doppelgrabstelle für 25 Jahre..... 2.400,00 €
- c) Doppelgrab: für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte ..... 60,00 €
- d) Doppelgrab: für jedes Jahr der Grabpflege bei Verlängerung ..... 36,00 €

### **2.2. Staudengrabstätte**

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - ..... 1.850,00 €
- b) Doppelgrabstelle für 25 Jahre..... 3.700,00 €
- c) Doppelgrab: für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte ..... 58,00 €
- d) Doppelgrab: für jedes Jahr der Grabpflege bei Verlängerung ..... 90,00 €
- d) Umwandlung einer Wahl- in eine Staudengrabstätte – je Grabstelle - ... 300,00 €
- e) Für jedes Jahr der Grabpflege – je Grabstelle - ..... 45,00 €

### **2.3. Rosengrabstätte**

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - ..... 3.000,00 €
- b) Doppelgrabstelle für 25 Jahre..... 6.000,00 €
- c) Einzelgrab: für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte..... 30,00 €
- d) Einzelgrab: für jedes Jahr der Grabpflege bei Verlängerung ..... 90,00 €
- c) Doppelgrab: für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte ..... 60,00 €
- d) Doppelgrab: für jedes Jahr der Grabpflege bei Verlängerung ..... 180,00 €

### **2.4. Reihengrabstätte für Kinder**

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre ..... 350,00€

## **3. Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen**

### **3.1. Rasen-Urnengrabstätte**

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - ..... 625,00 €
- b) Doppelgrabstelle für 25 Jahre..... 1.250,00 €
- c) Doppelgrab: für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte ..... 30,00 €
- d) Doppelgrab: für jedes Jahr der Grabpflege bei Verlängerung ..... 20,00 €

### **3.2. Rasen-Urnengrabstätte am Findling**

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - ..... 675,00 €

Die Bronzeplatte für die Anbringung des Namens am Findling wird über das Kirchenbüro bestellt. Sie wird den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

### **3.3. Rasen-Urnengrabstätte am Baum**

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - ..... 625,00 €

Die Namensplakette für die Anbringung des Namens an der Stele wird über das Kirchenbüro bestellt. Sie wird den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

### **III. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- Werden privatrechtlich geregelt

### **IV. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| 2. Genehmigung Grabmal Grundgebühr   | 30,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall  | 50,00 € |

### **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für den Abtransport und die Entsorgung eines Grabsteines inkl. Einfassung**

- |                    |        |
|--------------------|--------|
| - je Grabstelle -: | 50,00€ |
|--------------------|--------|

### **VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer    | 100,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle |          |
| - Je Trauerfeier -                | 225,00 € |

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 11.06.2015 außer Kraft.

Neukloster, 24.04.2024

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die Friedhofsordnung vom 24.04.2024 wird hiermit aufgrund der Bevollmächtigung durch den Kirchenkreisvorstand vom 02.12.1997 gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 der Kirchengemeindeordnung, lfd. Nr. \_\_\_\_\_ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender: